

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

136. Jahrgang

Nr. 11

22. Oktober 2026

INHALT

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl	571	Einladung zur Verehrung der	
Botschaft von Papst Leo XIV. zum		heiligen Bernadette, deren	
zehnten Welttag der Armen 2026	571	Reliquien vom 03.11.2026 bis	
		15.11.2026 Station im Bistum	
Der Bischof von Augsburg	575	Augsburg machen	588
Inkraftsetzung von Beschlüssen		Oberhirtliche Erlasse und	
der Kommission für das Arbeits-		Bekanntmachungen	590
vertragsrecht der bayerischen		53. Firmanplan 2027 – Teil II.....	590
Diözesen.....	575	54. Kollektenplan 2027.....	594
Neuordnung der Hauptabteilung III –		55. Durchführung und Weiterleitung	
Evangelisierung – Jugend – Berufung		der Kollekte in den Allerseelen-	
– Dekret	577	Gottesdiensten.....	596
Neustrukturierung der Abteilung		56. Zulassungsfeier von	
Personal-, Organisations- und		Katechumenen zu Taufe, Firmung,	
Pastoralentwicklung innerhalb der		Eucharistie am 1. Fastensonntag:	
Hauptabteilung I – Personal/Planung		14. Februar 2027, 15.00 Uhr.....	597
– Dekret	579	57. Urlaubs- und Abwesenheitszeiten	
Neustrukturierung der Abteilung		2027 – Anträge auf Sommer-	
Schule und Religionsunterricht		aushilfen bzw. Meldung der	
innerhalb der Hauptabteilung V –		Zeiten.....	598
Schule – Dekret	580	58. Anmeldung des	
Bischöfliche Kommission für		Personalbedarfs für den	
Ökumene und Interreligiösen		Bereich Diakone und pastorale	
Dialog der Diözese Augsburg.....	581	Mitarbeiterinnen und	
Qualifizierte Anlagerichtlinie für das		Mitarbeiter für 2027	601
Finanzanlagevermögen der Kirchen-		59. Regelung der dienstfreien	
stiftungen und Kirchengemeinden im		Arbeitstage im Jahr 2027 für	
Bistum Augsburg.....	582	das Bischöfliche Ordinariat	
		Augsburg	602

60. Ungültiges Kirchensiegel	603	Marianische Priesterkongregation der Diözese Augsburg – Jahreskonvent 2026	608
Personalnachrichten	604		
Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen	607	Beilage: Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD – Nr. 153	
Abteilung Evangelisierung – Einladung zum Studententag	607		

Apostolischer Stuhl

Botschaft von Papst Leo XIV. zum zehnten Welttag der Armen 2026

Der Herr ist die Zuflucht des Armen (vgl. Ps 14,6)

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Der Herr ist die Zuflucht des Armen (vgl. Ps 14,6). Die Worte des Psalmisten weisen uns den Weg, den wir mit Blick auf den 10. Welttag der Armen gehen sollen. Wieder einmal gilt es, zum Wort Gottes zurückzukehren, um zu erkennen, wie wichtig die Armen im Leben der Kirche sind. Der Ausdruck aus dem Psalm wird zum Richtmaß für das christliche Leben, denn er offenbart das Antlitz Gottes und erkennt die menschliche Armut an. In einem dramatischen historischen Moment, wie es die Zerstörung des Tempels in Jerusalem war, fühlte sich das Volk der Gegenwart Gottes beraubt und erlebte ein noch nie da gewesenes materielles und moralisches Elend.

Dieses Wort erweist sich für jede Generation als sehr aktuell. Von Anfang an macht es den Widerspruch deutlich, der auch heute noch oft auftritt. Die erste Feststellung lautet nämlich: „Der Tor sagt in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott. Sie handeln verderbt, handeln abscheulich; da ist keiner, der Gutes tut.“ (Ps 14,1) Sie verdeutlicht den Kontrast zwischen denen, die sich weise verhalten, und denen, die ihr Leben so führen, als gäbe es nichts über ihnen. Leider fällt auf, wie weitverbreitet auch in unserer Zeit eine soziale Ungerechtigkeit ist, die von einer vermessenen Verdorbenheit herrührt, die gleichermaßen bedauerlich wie diskriminierend ist. Der Verlust des Sinns für das Transzendente im Alltagsleben ist nicht mehr nur eine theoretische Leugnung der Existenz Gottes; vielmehr zeigt er sich darin, dass seine Güte und Barmherzigkeit bei den Bemühungen um persönliche und soziale Gerechtigkeit nicht berücksichtigt werden.

Die ersten, die darunter leiden müssen, sind die Armen, deren Zahl in vielen Gesellschaften nicht zufällig zunimmt. Die Abwesenheit Gottes lässt die Menschen nicht mehr in wechselseitiger Achtung nebeneinanderstehen, vielmehr stehen sie im Zeichen der Herrschaft und Übervorteilung einer über dem anderen. So zeigt sich eine unselige Logik der Übervorteilung und Ausgrenzung, die marginalisiert und erniedrigt. In dieser Lage befinden sich nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Bevölkerungsgruppen. Die Worte des Psalms sind nach wie vor voller Wahrheit: „Sie fressen mein Volk, als äßen sie Brot.“ (Ps 14,4)

2. Der Schrei der Armen nach Gerechtigkeit wird heute durch vielfältige, immer subtilere Techniken erstickt, bis all ihre Bemühungen, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen, verstummen. Die digitale Welt radikalisiert die Vorurteile ihnen gegenüber und verstärkt den Schleier der Gleichgültigkeit, der ihre Anliegen verhüllt. Dem Armen bleibt nichts anderes übrig, als zu Gott zu rufen (vgl. *Ps* 34,7) und seine Klage vor ihn zu bringen, in der Gewissheit, dass er erhört wird, denn Gott ist treu und barmherzig. Die Unterdrückten, Gedemütigten und Schutzlosen wachsen auch heute in der Gewissheit auf, dass sie sich vertrauensvoll und zuversichtlich auf Gott verlassen müssen. In diesem völligen Vertrauen kommt das Gefühl der eigenen Würde wieder zum Vorschein, man erkennt Schwestern und Brüder, mit denen man seine Träume gemeinsam verwirklichen kann, und die Hoffnung wird still und leise Wirklichkeit. Bei Gott Zuflucht zu suchen, bedeutet, den wahren und sicheren Schutz zu finden, den die Mächtigen nicht gewährleisten können und lieber verweigern.

Der Arme jedoch erkennt besser als andere das Wesentliche, denn er lebt vom Wesentlichen. Da er Christus von allen am ähnlichsten ist, erkennt er Gott als seine Zuflucht, auch wenn die Umstände dem zu widersprechen scheinen, und ist voller Hoffnung auf seine Gerechtigkeit, die nicht lange auf sich warten lässt. In der Nacht der Verlassenheit und Einsamkeit „wohnt der Arme im Schutz des Allerhöchsten“ (vgl. *Ps* 91,1). Alle, die in Bedrängnis sind, die Ungerechtigkeit und Kränkung erfahren, die leiden und Schmerzen haben, die einsam sind und keinen Sinn im Leben finden, können beim Herrn Trost und neuen Lebensmut finden.

3. Dass Gott Zuflucht ist, ist nicht nur ein Versprechen – in der Person Jesu Christi wird es Wirklichkeit. Mit der Menschwerdung seines Sohnes nimmt Gott bei uns Wohnung und lässt so die erhoffte Zuflucht konkret und sichtbar werden. Jesus Christus ist wirklich Gottes Zuflucht für die Armen. Aus Gehorsam gegenüber dem Vater steigt er bis zum tiefsten Punkt hinab, dorthin, wo die Letzten sind. Er kommt allen entgegen und bietet jedem eine sichere Zuflucht: „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken“ (*Mt* 11,28). In Jesus schützt Gott nicht nur, sondern teilt die menschliche Armut bis zum Kreuz.

Die Armen unserer Tage sind die Vergessenen und Ausgegrenzten: Sie sind nicht nur ohne Brot, sondern auch ohne Stimme und ohne Gesicht. Mögen sie dem Sohn Gottes begegnen, der sich allen als Nächster erweist, ohne jemanden zu vernachlässigen. Mögen sie ihm vor allem in denen begegnen, die sich Christen nennen. Über seinen Leib, die Kirche, schenkt Jesus Brot und Freundschaft; er bringt Licht

und eine Perspektive der Hoffnung; er nennt jeden beim Namen und gibt allen ihre Würde zurück. Jesus von Nazaret ist Gottes Geschenk an die Armen. In ihm werden alle Verheißungen Wirklichkeit. Für alle, die wohnungslos, arbeitslos, bildungsfern, hungrig oder krank sind, eröffnet sich ein neuer Weg: das Teilen als Ausdruck des Reiches Gottes (vgl. Mt 5,3). Der Gier derer, die Reichtümer nur für sich selbst anhäufen, steht die Entschlossenheit Gottes gegenüber, der durch das Zeugnis von Menschen aus Fleisch und Blut das Herz öffnet und in seiner Liebe annimmt.

4. In Christus sollen auch wir arm werden und den Armen Zuflucht bieten. Die christliche Gemeinschaft darf nicht gleichgültig bleiben gegenüber den vielen, die heute vor der Tür stehen und gegenüber denjenigen, die sich in ihren eigenen vier Wänden einschließen und unsichtbar bleiben. Die Kirche ist ihrem Wesen nach dazu berufen, arm zu sein und den Armen Zuflucht zu bieten. Vergessen wir nicht den Kommentar des hl. Augustinus zum Gleichnis von dem reichen Mann und dem armen Lazarus: „Es sagt uns nicht den Namen des Reichen, sondern den des Armen. Der Name des Reichen war in aller Munde, doch Gott hat ihn verschwiegen; der Name des Armen war unbekannt, doch Gott hat ihn uns offenbart. [...] Was würdest du wählen? Arm wie Lazarus zu sein oder reich wie der andere? Lass dich nicht täuschen! Hör dir das Ende an und sieh, welche Wahl die falsche war.“ (*Sermo de symbolo ad catechumenos* 33A, 4)

In meinem Apostolischen Schreiben *Dilexi te* habe ich daran erinnert: „Gott zeigt den Armen seine Vorliebe: Zuallererst richtet sich das Wort der Hoffnung und der Befreiung des Herrn an sie: Deshalb soll sich niemand verlassen fühlen, auch wenn er in einem Zustand der Armut oder der Schwäche lebt. Und die Kirche, wenn sie Kirche Christi sein will, muss eine Kirche der Seligpreisungen sein, eine Kirche, die den Kleinen Raum schafft, die arm und zusammen mit den Armen auf dem Weg ist, und die ein Ort ist, an dem die Armen einen privilegierten Platz haben.“ (Nr. 21)

Dabei stellen sich unweigerlich einige Fragen, die uns an diesem 10. Welttag der Armen dringend im Kopf und im Herzen beschäftigen sollten. Sind wir Zeichen eines Gottes, der den Armen Zuflucht bietet? Sind wir uns unserer eigenen Armut bewusst und ziehen wir sie dem ungerechten Reichtum vor? Gehen wir dorthin, wo die Armen sind, und spüren wir ihre Marginalisierung? Hören wir ihnen zu und haben wir Anteil an ihren Erwartungen? Sprechen wir ihre Namen mit göttlicher Zärtlichkeit aus? Belebt und fördert unsere Nächstenliebe in ihnen den Wunsch nach Gerechtigkeit und Befreiung? Diese und viele andere Fragen zwingen uns zu einer ernsthaften Gewissensprüfung, um zu

erkennen, wie sehr wir noch dazu berufen sind, uns für die Armen und ihre Befreiung einzusetzen. Dann werden wir sehen, dass die Armen selbst zur Zuflucht für andere werden. Die Erfahrung der Armut macht einen besonders sensibel für eine neue Solidarität angesichts der Herausforderungen.

Die Liebe Christi lässt uns nämlich am Leben Gottes teilhaben, der die Liebe ist. In diesem Sinne sollen Christen nicht nur bei Gott Zuflucht suchen, sondern in Gott auch selbst zu einer Zuflucht für andere werden, ohne „zu unterscheiden zwischen denen, die helfen, und denen, die Hilfe empfangen, zwischen denen, die zu geben scheinen und denen, die scheinbar empfangen, zwischen denen, die arm erscheinen, und denen, die meinen, Zeit, Fähigkeiten, Hilfe anbieten zu können. Wir sind die Kirche des Herrn, eine Kirche der Armen, wir sind alle wertvoll, alle Subjekte, jeder ist ein Träger eines einzigartigen Wortes Gottes. Jeder ist ein Geschenk für die anderen.“ (*Predigt*, 17. August 2025)

5. Der 800. Todestag des hl. Franz von Assisi ruft uns in Erinnerung, wie er als Pilger zum Grab des Apostels Petrus nach Rom kam und dort von Mitgefühl für die Bettler ergriffen wurde. Um ihr Leid zu verstehen und mitzuerleben, zog er seine eigenen Kleider aus und tauschte sie gegen die zerlumpten Gewänder von einem der Bettler, setzte sich hin, um Almosen zu erbitten, und verbrachte den ganzen Tag inmitten der Armen mit frohem Herzen (vgl. *Fonti Francescane*, 1405–1406). Wir wollen bezeugen, dass es auch heute möglich ist, diese Freude zu erleben, wenn man sich in die Lage der Armen versetzt und ihnen zuhört, anstatt nur über sie zu reden. Wer Gott als Zuflucht hat, ist frei, prophetische Entscheidungen zu treffen, die bezeugen, dass alles von unten her neu gedacht werden kann – in Demut und Brüderlichkeit, denn nur diese heilen eine von Überheblichkeit verwundete Welt.

Ich vertraue darauf, dass dieser 10. *Welttag der Armen* ein wichtiger Schritt dabei sein kann, das Antlitz der vielen Brüder und Schwestern wiederzuentdecken, die bei Gott Zuflucht suchen und sich in unseren Gemeinschaften zu Hause fühlen möchten. Bleiben wir dem Wort Gottes gehorsam, das uns zur Umkehr des Herzens aufruft. Die Jungfrau Maria, die im gekreuzigten Leib ihres Sohnes die Liebe Gottes betrachtet hat, die die Hungrigen mit Gaben beschenkt und die Reichen leer ausgehen lässt (vgl. *Lk* 1,53), möge unsere Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2026, dem Gedenktag des hl. Antonius von Padua.

LEO XIV.

Der Bischof von Augsburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 213. Vollversammlung vom 9. Juli 2026 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Augsburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 9. Juli 2026

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Angleichung einer Protokollnotiz zu § 1 an die Teile A, 2.4. und A, 2.5., Ausschluss gleichzeitigen Bezugs von Funktionszulage und Unterrichtszulage, Änderung des § 2 Tätigkeit an Förderschulen, Änderung des § 3 Tätigkeit an sonstigen Schulen und Änderung des § 4 Tätigkeit an Waldorfschulen
zum 1. September 2026
- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**
hier: Änderungen
rückwirkend zum 1. Januar 2026
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 25. Februar 2026 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-L) vom 23. Juli 2007
rückwirkend zum 1. April 2026
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Änderung
zum 1. September 2026

- **ABD Teil A, 2.3. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**

hier: Ergänzung der Regelung zur Praxisanleitung

zum 1. September 2026

- **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie))**

hier: Berücksichtigung des Schulversuchs Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ)

zum 1. September 2026

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 153 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Augsburg, den 10. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Neuordnung der Hauptabteilung III – Evangelisierung – Jugend – Berufung

DEKRET

Hiermit verfüge ich, dass die Hauptabteilung III – Evangelisierung – Jugend – Berufung neu strukturiert wird. Die Neuordnung wird notwendig durch diverse personelle Wechsel und Anpassungen an veränderte pastorale Gegebenheiten.

Mit **Wirkung zum 1. Oktober 2026** besteht die Hauptabteilung III – Evangelisierung – Jugend – Berufung demnach aus den nachfolgenden Abteilungen mit den ihnen jeweils zugeordneten Fachbereichen (FB) bzw. Einrichtungen:

Abteilung Bischöfliches Jugendamt:

- FB Ministrantenpastoral,
- FB Großveranstaltungen/Jugendgemeinschaften/Öffentlichkeit,
- FB Jugendgerechte Katechese,
- FB Kinderstufenpastoral,
- FB Schulbezogene Jugendarbeit,
- FB Jugendspiritualität,
- FB Junge Erwachsene Augsburg,
- Katholische Jugendstellen,
- Jugendgemeinschaften,
- Jugendbildungshäuser.

Abteilung Evangelisierung:

- FB Glaubenskurse,
- FB Pfarreiinitiativen/Angebote für Pfarreien,
- FB Impulse für Sakramente und Liturgie,
- FB Impulse für das geistliche Leben.

Abteilung Berufe der Kirche:

- FB Berufungspastoral,
- FB Personalgewinnung und Werbung,
- FB Päpstliches Werk für geistliche Berufe.

Abteilung Medienarbeit und Kommunikation.

Der Hauptabteilungsleiter hat die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung. Er untersteht gemäß can. 479 § 1 CIC der Weisungsbefugnis des Generalvikars.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

Ich danke den in der Hauptabteilung III tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz und die bisher geleistete Arbeit und wünsche ihnen für ihren wertvollen Dienst für die Belange der Diözese Augsburg weiterhin Gottes Geist und Segen.

Augsburg, den 30. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Neustrukturierung der Abteilung Personal-, Organisations- und Pastoralentwicklung innerhalb der Hauptabteilung I – Personal/Planung

DEKRET

Hiermit verfüge ich, dass die Abteilung Personal-, Organisations- und Pastoralentwicklung innerhalb der Hauptabteilung I – Personal/Planung neu strukturiert wird. Die Neuordnung wird notwendig durch Anpassungen an veränderte pastorale Gegebenheiten.

Mit **Wirkung zum 1. Oktober 2026** besteht die Abteilung Personal-, Organisations- und Pastoralentwicklung demnach aus den folgenden zwei Fachbereichen:

Fachbereich 1: Personalentwicklung,
mit der zugeordneten *Koordinationsstelle Supervision*,

Fachbereich 2: Organisations-/Pastoralentwicklung,
mit den zugeordneten drei Bereichen von *Gemeinde- und Organisationsentwicklung, Gemeinde- und Organisationsberatung* und *Fachberatung für das Pfarrbüro*.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

Ich danke den in der Abteilung Personal-, Organisations- und Pastoralentwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz und die bisher geleistete Arbeit und wünsche ihnen für ihren wertvollen Dienst für die Belange der Diözese Augsburg weiterhin Gottes Geist und Segen.

Augsburg, den 30. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Neustrukturierung der Abteilung Schule und Religionsunterricht innerhalb der Hauptabteilung V – Schule

DEKRET

Hiermit verfüge ich, dass die Abteilung Schule und Religionsunterricht innerhalb der Hauptabteilung V – Schule neu strukturiert wird. Die Neuordnung wird notwendig durch den abgeschlossenen Umstrukturierungsprozess, der u. a. mit einschneidenden personellen Veränderungen einherging.

Mit **Wirkung zum 1. Oktober 2026** besteht die Abteilung Schule und Religionsunterricht demnach aus den vier folgenden Fachbereichen:

Fachbereich 1: Ausbildung/Religionspädagogisches Seminar (RPS),

mit den beiden zugeordneten Sachgebieten *Ausbildung/RPS* und *Religionspädagogisches Material und Beratungsstellen*,

Fachbereich 2: Fort- und Weiterbildung,

Fachbereich 3: Lebensort Schule,

mit den zugeordneten Sachgebieten *Schulpastoral/Ganztagsbildung*, *Tage der Orientierung* und *Krisenseelsorge im Schulbereich (KiS)*.

Fachbereich 4: Personal,

mit den beiden zugeordneten Sachgebieten *Personalverwaltung* und *Schulbeauftragte*.

Der Abteilungsleitung direkt zugeordnet sind darüber hinaus

- die *Geschäftsstelle Finanzen und IT*,
- der Bereich *Mentorat/Lehrkräfteseelsorge*,
- die *Stabsstelle Schulische Inklusion*,
- der Bereich *Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation*.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

Ich danke den in der Abteilung Schule und Religionsunterricht tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz und die bisher geleistete Arbeit und wünsche ihnen für ihren wertvollen Dienst für die Belange der Diözese Augsburg weiterhin Gottes Geist und Segen.

Augsburg, den 30. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Bischöfliche Kommission für Ökumene und Interreligiösen Dialog der Diözese Augsburg

Zur Förderung des ökumenischen und interreligiösen Miteinanders in der Diözese Augsburg berufe ich in die

Bischöfliche Kommission für Ökumene und Interreligiösen Dialog der Diözese Augsburg

mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 30. September 2031:

Frau Gertrud Brunner,
H. H. Pfarrer Rupert Ebbers,
Ehrw. Bruder Josef T. Götz OSB,
Frau Martha Hänsler,
Frau Klaudia Hartmann,
H. H. Dekan Helmut Haug,
Herr Dr. Ulrich Hörwick,
Herr Dekan Frank Kreiselmeier,
H. H. Pfarrer Martin Maurer,
Frau Andrea Rösch,
Herr Michael Rösch,
Frau Dr. Kristina Roth,
H. H. Prof. em. Dr. Franz Sedlmeier,
Herr Georgios Vlantis,
Frau Dr. Maria Weiland,
Ehrw. Sr. Dr. M. Theresia Wittemann OSF.

Zugleich ernenne ich **H. H. Dekan Helmut Haug**, Bischöflicher Beauftragter für Ökumene und Interreligiöser Dialog der Diözese Augsburg, zum **Vorsitzenden** dieser Kommission.

Ich danke den Mitgliedern von Herzen für die Bereitschaft, in diesem Gremium mitzuwirken und wünsche ihnen für die gemeinsame Arbeit viel Freude sowie Gottes Geist und Segen.

Augsburg, den 25. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Qualifizierte Anlagerichtlinie für das Finanzanlagevermögen der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden im Bistum Augsburg

Die von der Bischöflichen Finanzkammer in ihrer Funktion als kirchliche Aufsichtsbehörde erlassene Richtlinie ist eine Verwaltungsrichtlinie gemäß Art. 48 Abs. 1, Art. 44 Abs. 6, Art. 20 Abs. 3 GStVS in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 KiStiftO, Art. 19 GStVS. Sie dient der Regelung einer gewissenhaften, sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Sie gilt für alle Kirchenstiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KiStiftO sowie alle Kirchengemeinden im Sinne des Art. 2 GStVS mit Sitz im Bistum Augsburg.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Kirchenverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Vermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.
- 1.2 Erhaltene Zuwendungen (zum Beispiel Spenden, Vermächtnisse) und deren Erträge sind jeweils bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 1.3 Alle Konten und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchenstiftung/Kirchengemeinde (Patron/Ort) lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt werden.
- 1.4 Wird von den Vorgaben dieser Richtlinie aufgrund von – zuvor von der kirchlichen Aufsichtsbehörde genehmigten – Erbschaften oder Schenkungen abgewichen, so sind innerhalb eines Jahres Maßnahmen zu treffen, um diese wieder einzuhalten, soweit dies ohne wirtschaftliche Einbußen möglich ist. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abweichung von den Vorgaben dieser Richtlinie nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde möglich.
- 1.5 Anlageformen, welche nicht in dieser Richtlinie erwähnt sind, müssen vorab mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgestimmt und von dieser genehmigt werden, dies gilt insbesondere für Darlehensgewährungen.

2. Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen umfasst alle Anlagen von Guthaben und Depotwerten bei Banken, Vermögensverwaltern und Investmentgesellschaften, welche einen Kapitalanlagecharakter haben. Vermögensanlagen besitzen einen Anlagecharakter, wenn das eingesetzte Kapital vermehrt oder erhalten werden soll.

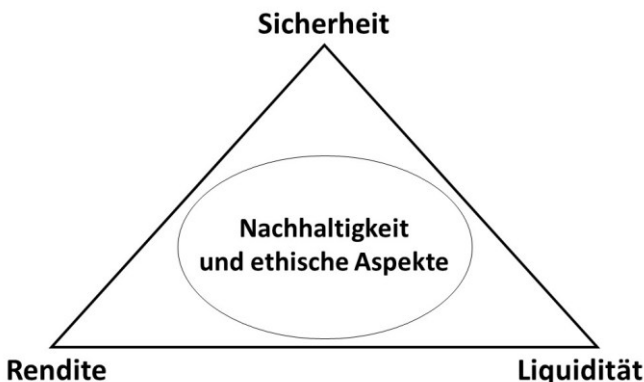
Direktinvestitionen in Grundstücke, Immobilien und Beteiligungen (im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB) sind kein Finanzanlagevermögen im Sinne dieser Richtlinie, auch wenn diese einen wirtschaftlichen Anlagecharakter haben.

Die typischen Genossenschaftsanteile bei den örtlichen Volks- und Raiffeisenbanken gelten nicht als Finanzanlagevermögen.

3. Zielsetzung

Die Verwaltung des Finanzanlagevermögens der Kirchenstiftung/ Kirchengemeinde dient der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben Verkündigung, Gottesdienst und Dienst am Nächsten.

- 3.1 Die Finanzpolitik soll beständig und langfristig ausgerichtet sein; dabei stehen realer Substanzerhalt (angestrebt wird mindestens Inflationsausgleich) und nachhaltige Ertragskraft im Vordergrund.
- 3.2 Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität (Empfehlung wäre Kapital in Höhe von etwa einem Viertel der Ausgaben des ordentlichen Haushaltsjahres) zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben gewährleistet ist.
- 3.3 Die Laufzeiten von Kapitalanlagen sollen sich an den zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen orientieren.
- 3.4 Die Kriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und ethische Aspekte sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies ist durch eine angemessene Diversifikation, das heißt Mischung und Streuung der Anlageklassen, Einzeltitel und Emittenten sowie eine an den Zielen orientierte Fälligkeitsstruktur der Zinsanlagen zu gewährleisten.



Das magische Dreieck der Geldanlage

Dieses dient als Grundlage für Anlageentscheidungen und verdeutlicht, dass eine optimale Balance zwischen den drei Zielen Sicherheit, Rendite und Liquidität unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und ethischen Aspekten angestrebt werden sollte.

4. Sorgfaltspflicht

- 4.1 Es ist das geltende Recht zu wahren. Die verantwortlichen Organe (siehe Punkt 7.) haben die Regelungen des c. 1284 § 1 CIC mit der „Sorgfalt eines guten Hausvaters“ zu erfüllen und daher gemäß c. 1284 § 2 CIC darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengelht oder Schaden leidet. Des Weiteren sind Verkaufserlöse gemäß c. 1294 § 2 CIC zum Nutzen der Kirche anzulegen oder gemäß den Veräußerungszwecken klug zu verwenden.
- 4.2 Es dürfen ausschließlich solche Finanzanlagen getätigt werden, deren Risikostruktur von den Verantwortlichen und den entscheidenden Organen selbst zuverlässig beurteilt oder uneingeschränkt nachvollzogen werden können. Dies gilt auch bei der Beauftragung Dritter.
- 4.3 Die Auswahl geeigneter Kapitalanlageformen sollte unter Berücksichtigung der ethisch-nachhaltigen Grundsätze der katholischen Kirche erfolgen. Die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“¹ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz bietet hierfür eine fundierte Grundlage.

5. Risikotragfähigkeit

Maßgeblich für die Risikotragfähigkeit der einzelnen Kirchenstiftung/Kirchengemeinde ist die Betrachtung der finanziellen Gesamtsituation des Rechtsträgers unter Berücksichtigung der für die Kirchenstiftung/Kirchengemeinde relevanten internen und externen Rahmenbedingungen. Die Risikotragfähigkeit kann aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen im Hinblick auf die im Bestand gehaltenen Anlagen und Veränderungen im Vermögen zeitlich schwanken. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige – mindestens jährliche – Überprüfung der Risikostruktur der Anlagen vorzunehmen.

¹ Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und Deutsche Bischofskonferenz: "Ethisch-nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland", 2021.

6. Anlageklassen und Anlagegrenzen

6.1 Zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 3 kann in folgendes Anlageuniversum unter Beachtung der einzuhaltenden Obergrenzen investiert werden. Die Obergrenzen verstehen sich im Verhältnis zum Finanzanlagevermögen im jeweiligen Anlagen-Cluster. Beim Kauf von Aktienfonds ist besonderes Gewicht auf eine breite und ausgewogene Streuung dieser Anlagen zu legen. Bei der Anlageentscheidung ist jeweils auch eine etwaige Besteuerung zu beachten. Grundsätzlich kann die Kirchenstiftung/Kirchenge-meinde ihre Anlagen kapitalertragssteuerfrei tätigen (insb. § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Anlageklassen	Anlagen-Cluster		
	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr und < 5 Jahre	≥ 5 Jahre
Bankeinlagen (Spar- und Termineinlagen, Tagesgeld), Geldmarktfonds mit einem Investmentgrade Rating A- (Standard & Poors, Fitch) oder A3 (Moody's) und besser oder einer analog werthaltigen Absicherung über eine Einlagensicherung.	100 %	0–50 %	0 %
In auf Euro denominierte fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem Investmentgrade Rating A- (Standard & Poors, Fitch) oder A3 (Moody's) und besser.	0	0–40 %	0–50 %
Rentenfonds mit einem Durchschnittsrating von A- (z. B. Standard & Poors) oder A3 (Moody's) und besser.	0	0–40 %	0–50 %
Aktienfonds und der durchgerechnete Aktienanteil aus Gemischten Fonds (inkl. Immobilienaktien) bis Risikoklasse 3 von 5.	0	0	0–30 %
Offene Immobilienfonds.	0	0	0–25 %

- 6.2 Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Fremdwährungsrisiken sollten vermieden werden. Fremdwährungsanteile, die als Bestandteile eines Fonds bestehen, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikoklasse (siehe 6.1) zulässig.
- 6.3 Liegen für einen Emittenten oder ein Wertpapier unterschiedliche Ratings von verschiedenen Ratingagenturen vor, so ist das schlechtere Rating heranzuziehen.
- 6.4 Unterschreitet das Rating einer nicht über Fonds gehaltenen Zinsanlage das vorgegebene Mindestrating BBB- (z. B. Standard & Poors) oder Baa3 (Moody's) (siehe 6.1), ist das Wertpapier hinsichtlich Laufzeit und Risiko zu überprüfen und mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 6.5 Fondsanlagen dürfen nur in nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) regulierte Fonds erfolgen. Hierzu zählen ausschließlich Immobilien-Sondervermögen sowie OGAW (UCITS)-konforme Sondervermögen.
- 6.6 Grundsätzlich unzulässige Anlageformen sind:
- Direktanlage in Edelmetalle und Edelsteine,
 - Direktanlage in Aktien, Kommanditanteile, Beteiligungen und Genussrechte,
 - Anlage in Vermögensversicherungen wie z. B. Renten- oder Lebensversicherungen,
 - Anlage in geschlossene Investmentfonds,
 - Schuldscheindarlehen und nachrangige Anleihen,
 - Direkterwerb von Derivaten. Soweit derivative Instrumente im Rahmen der Risikosteuerung in einer Fondsanlage eingesetzt werden, ist dies zulässig,
 - Anlageformen in Kryptowährungen.
- 6.7 Sofern Änderungen der Marktwerte oder des Geld- und Kapitalvermögens der Kirchenstiftung/Kirchengemeinde zu einer wesentlichen Überschreitung der Vorgaben dieser Anlagerichtlinie führen, sind die festgesetzten Obergrenzen durch entsprechende Umschichtungen zeitnah wiederherzustellen, soweit dies ohne wirtschaftliche Einbußen möglich ist. Eine Überschreitung ist dann wesentlich, wenn sie mehr als 20 % über dem vorgenannten Maximum der jeweiligen Anlageklasse liegt.

7. Verwaltung und Überwachung der Finanzanlagen

- 7.1 Die Verwaltung der Finanzanlagen obliegt dem/der Kirchenpfleger/-in zusammen mit dem Kirchenverwaltungsvorstand bzw. der ständigen Vertretung. Bei Neuanlage oder Veränderung der Finanzanlagen hat die Kirchenverwaltung einen Beschluss hierüber zu fassen.
- 7.2 Für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie ist die Kirchenverwaltung verantwortlich. Der/die Kirchenpfleger/-in hat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Kirchenverwaltungssitzung über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Hierzu sind entsprechende Nachweise (zum Beispiel Vermögensübersichten, Depotentwicklungen der Kreditinstitute) einzuholen. Im Zuge der Überwachung der Anlagecluster ist die Risikotragfähigkeit im Hinblick auf das Gesamtanlagevermögen zu prüfen. Die Berichterstattung ist zu protokollieren und den Sitzungsunterlagen hinzuzufügen.
- 7.3 Im Falle der Verhinderung des/der Kirchenpflegers/-in übernimmt dessen/deren Aufgabe die Verhinderungsververtretung im Sinne des Art. 14 Abs. 5 KiStiftO bzw. die ständige Vertretung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die „Richtlinie für die Anlage von Geld- und Kapitalvermögen der Kirchenstiftungen in der Diözese Augsburg“ vom 3. März 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2016, Nr. 4 vom 12. April 2016, S. 135 ff).

Augsburg, den 21. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Einladung zur Verehrung der heiligen Bernadette, deren Reliquien vom 03.11.2026 bis 15.11.2026 Station im Bistum Augsburg machen

Augsburg, 10.10.2026

Liebe Schwestern und Brüder,

es ist ein besonderes Geschenk und eine große Freude, dass die Reliquien der heiligen Bernadette Soubirous in unser Bistum kommen. Mit ihnen erreicht uns gleichsam ein Gruß aus Lourdes, jenem französischen Marienwallfahrtsort, an dem die Gottesmutter Maria der jungen Bernadette begegnet ist.

Vom 03.11. bis zum 15.11. dieses Jahres dürfen wir die Reliquien der heiligen Bernadette in unserem Bistum willkommen heißen. In unseren Basiliken und an zwei Gebetsstätten werden sie für einige Tage Station machen. Unser Bistum Augsburg ist dem Wallfahrtsort Lourdes seit vielen Jahren in besonderer Weise verbunden. Bei der jährlichen Diözesanwallfahrt für Gesunde und Kranke erleben wir immer wieder, wie Menschen dort Trost und Hoffnung finden. Sie schöpfen neue Kraft für ihren weiteren Weg. Diese Verbundenheit mit Lourdes dürfen wir nun auf besondere Weise in unserem Bistum erfahren und miteinander feiern.

Von Herzen lade ich Sie ein, die Tage der Anwesenheit der Reliquien als eine Zeit des Glaubens, des Gebetes und der Hoffnung zu begehen. Lassen wir uns vom Zeugnis der heiligen Bernadette berühren. Bernadette weist uns auf Maria und durch Maria auf Jesus Christus. Machen Sie sich auf den Weg, die Reliquien der heiligen Bernadette zu verehren und diese besonderen Tage miteinander im Glauben und im Gebet zu begehen. Die genauen Daten und Orte entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen.

Der heiligen Bernadette und der Gottesmutter Maria vertrauen wir unsere Anliegen an. Bitten wir um ihre Fürsprache.

Dazu erbitte ich Ihnen allen Gottes reichen Segen.

Ihr

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Lourdes ganz nah: Komm und begegne der heiligen Bernadette

Dillingen, Basilica minor St. Peter,

03.11.2026 – 05.11.2026,

Pfaffenhofen-Gebetsstätte Marienfried, Maria, Mutter der Kirche,

05.11.2026 – 07.11.2026,

Kempen, Basilica minor St. Lorenz,

07.11.2026 – 10.11.2026,

Altenstadt, Basilica minor St. Michael,

10.11.2026 – 11.11.2026,

Ottobeuren, Basilica minor St. Alexander und Theodor,

11.11.2026 – 12.11.2026,

Ziemetshausen-Maria Vesperbild, Mariä Schmerzen,

12.11.2026 – 13.11.2026,

Augsburg, Basilica minor St. Ulrich und Afra,

13.11.2026 – 15.11.2026,

Abschluss: Hoher Dom, Augsburg,

15.11.2026.

Es wird gebeten, die Gläubigen in geeigneter Weise über dieses Ereignis zu informieren (Aushang, Homepage, Social-Media, Pfarrbrief etc.).

Für Rückfragen steht die Pilgerstelle der Diözese jederzeit gerne zur Verfügung per E-Mail an pilgerstelle@bistum-augsburg.de oder telefonisch unter 0821 3166-3240.

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

53. Firmpfan 2027 – Teil II

Augsburg-Land

Thierhaupten, St. Peter und Paul, 14.04.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreien St. Peter und Paul (Thierhaupten),
St. Laurentius (Baar) und St. Vitus (Neukirchen)

Firmpsender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Stettenhofen, Jesus, der gute Hirte, 26.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Gablingen/Langweid
und die Pfarreiengemeinschaft Biberbach

Firmpsender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

**Gersthofen, Maria, Königin des Friedens, 27.06.2027,
Uhrzeit ist noch offen**

für die Pfarrei St. Jakobus maj. (Gersthofen)
und die Pfarrei St. Blasius (Hirblingen)

Firmpsender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Diedorf, Herz Mariä, 03.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Willishausen
und die Pfarrei Herz Mariä (Diedorf)

Firmpsender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Zusmarshausen, Maria Immaculata, 10.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Zusmarshausen

Firmpsender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Horgau, St. Martin, 18.07.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarrei St. Martin (Horgau), St. Andreas (Biburg)
und Kuratie St. Vitus (Streithem)

Firmpsender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Nordendorf, Christkönig, 25.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Nordendorf/Westendorf

Firmpsender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Meitingen, St. Wolfgang, 08.10.2027, 16:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Meitingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Welden, Maria Verkündigung, 09.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Holzwinkel

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Dietkirch, St. Johannes Baptist, 09.10.2027, 14:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dietkirch

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Dinkelscherben, St. Simpert, 16.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Dinkelscherben und die

Pfarreien St. Margareta (Breitenbronn), St. Ulrich

(Oberschöneberg) und Mariä Himmelfahrt (Ried)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Neusäß, St. Nikolaus von Flüe, 17.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Neusäß

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Dekanat Dillingen

Pfaffenhofen a. d. Zusam, St. Martin, 10.10.2027, 10:15 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Buttenwiesen

Firmspender: Hwst. H. Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger

Dekanat Lindau

Wasserburg, St. Georg, 19.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weißenberg

und die Pfarreiengemeinschaft Wasserburg

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Lindau-Reutin, St. Josef, 26.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Lindau-Aeschach

und die Pfarreiengemeinschaft Lindau-Insel

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Weiler, St. Blasius, 25.09.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weiler

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Stiefenhofen, St. Martin, 23.10.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Argental

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Dekanat Mindelheim

Ettringen, St. Martin, 15.05.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Ettringen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Türkheim, Mariä Himmelfahrt, 15.05.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Türkheim

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Mindelheim, St. Stephan, 25.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Mindelheim

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Pfaffenhausen, St. Stephan, 03.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhausen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Bad Wörishofen, St. Justina, 24.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bad Wörishofen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Rammingen, St. Magnus, 24.07.2027, 15:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Mattsies

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Dekanat Nördlingen

Maihingen, Maria Immaculata, 05.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Wallerstein

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Wilburgstetten, St. Margareta, 12.06.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Fremdingen und

die Pfarreiengemeinschaft Wilburgstetten

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Oettingen, St. Sebastian, 02.07.2027, 16:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Oettingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

**Möttingen, St. Theresia vom Kinde Jesu, 10.07.2027,
10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Harburg

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Nördlingen, St. Josef, 17.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Nördlingen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Feuchtwangen, St. Ulrich und Afra, 18.09.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen

Firmspender: H. H. Domkapitular Dr. Thomas Groll

Dekanat Weilheim-Schongau

Weilheim-St. Pölten, St. Hippolyt, 13.03.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Weilheim

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Peißenberg, St. Johannes Baptist, 12.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Peißenberg/Forst

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Wielenbach, St. Peter, 18.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Pähl/Raisting/Wielenbach

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Schongau, Verklärung Christi, 19.06.2027, 09:30 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Schongau

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Bernbeuren, St. Nikolaus, 09.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Steingaden und die

Pfarreiengemeinschaft Auerberg

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Polling, Hl. Kreuz, 17.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Huglfing und für die Pfarreien

Hl. Kreuz (Polling) und St. Laurentius (Eberfing)

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

Schwabsoien, St. Stephan, 24.07.2027, 10:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Altenstadt

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

54. Kollektenplan 2027

Januar	Afrika-Mission	06.01.
Februar	Caritas–Frühjahrskollekte	21.02.
März	Misereor-Kollekte (einschließlich Fastenopfer der Kinder für Misereor) Kollekte für das Hl. Land	14.03. 21.03.
April	–	
Mai	Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa	16.05.
Juni	–	
Juli	Kollekte für den Hl. Vater Bischöflicher Fonds für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen	04.07. 18.07.
August	–	
September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel Caritas-Herbstkollekte	12.09. 26.09.
Oktober	Weltmissionssonntag	24.10.
November	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa Diasporaopfertag Kirchliche Jugendarbeit in der Diözese	02.11. 21.11. 28.11.
Dezember	Adveniat-Kollekte Kollekte für die Anliegen von Ehe und Familie	24./25.12. 26.12.

Dazu kommen noch:

- am feierlichen Erstkommunion- und am Firmungstag das Opfer der Kinder für die Diasporahilfe;
- Weltmissionstag der Kinder – die Kollekte wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (27. Dez. 2027 bis 6. Jan. 2028), gehalten.

Die gebundenen Kollekten sind mit erklärenden und empfehlenden Hinweisen anzukündigen und an den vom Bischof festgesetzten Sonn- und Feiertagen in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen abzuhalten. Dies gilt auch für vikarierte Pfarreien, Filialen, Exposituren und Benefizien. Die Kollekten sind in den Kirchen oder sonst dem Gottesdienst dienenden Räumen durchzuführen. Kirchenrechtlich ist der Pfarrer nach can. 1286 CIC für Anordnung und Vollzug der Kollekten verantwortlich, der sich dabei der örtlich gebotenen Form bedienen wird, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung zulassen.

Dessen ungeachtet gelten für die Behandlung und Zählung aufgekommener Kollekten die ausführlichen Hinweise in der Verwaltungsanweisung für das ortskirchliche (Stiftungs-)Vermögen, die gemäß Art. 48 KiStiftO erlassen worden ist (ABl. 1995, Seite 133 ff. mit Ausnahme von Ziff. 2.1.4.2.2). Diese grundsätzlichen Ausführungen zur Behandlung von Kollekten gelten auch für die gebundenen Kollekten.

Das Ergebnis der einzelnen Kollekten – ob gebunden oder frei – ist im Wege des 4-Augen-Prinzips auszuzählen und schriftlich zu dokumentieren. Gebundene Kollekten sind von jeglichem anderen Vermögen (auch Kirchenstiftungsvermögen) getrennt zu halten. Die Kollekteneinnahmen sind in einem Tresor oder einem verschlossenen Bereich aufzubewahren. Die Kollekte ist **ungekürzt** (also ohne Einbehalte für ortskirchliche Zwecke) weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon ist die Caritas-Frühjahrs- und Herbstkollekte, bei der ein Drittel in der jeweiligen Pfarrgemeinde verbleibt. Zwei Drittel sind als Anteil des Caritasverbandes an das Bischöfliche Siegelamt abzuführen (vgl. ABl 2016, Seite 37). Die durch die Verlängerung des Zeitintervalls einmalig anfallende Bankgebühr ist durch den Haushalt ausreichend abgedeckt, sodass ein Sonderzuschuss oder weiterer Verwaltungsaufwand nicht erforderlich ist.

Die Kollekten sind unverzüglich (d. h. aufgrund versicherungsrechtlicher Gründe nach Erreichen eines Betrags in Höhe von 600,00 €, jedenfalls aber spätestens 4 Wochen nach Abhaltung) bei der Bank einzuzahlen. Die gebundenen Kollekten sind sodann nach Einzahlung bei der Bank unverzüglich und ungekürzt unter Verwendung des vorgesehenen Überweisungsträgers oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) an das Bischöfliche Siegelamt Augsburg, Fronhof 4, zu überweisen. Dabei ist eine genaue Angabe des Absenders wie auch der betreffenden Kollekte unerlässlich. Von Sammelüberweisungen ist abzusehen. Diese Verfahrensweise sichert eine zügige Verbuchung in der Buchhaltung des Siegelamtes und vermeidet zeitraubende und kostspielige Rückfragen und Nachforschungen.

Über das Ergebnis der gebundenen Kollekten sind die Angehörigen der Pfarrei bzw. die Gottesdienstbesucher in geeigneter Weise zu informieren. Es empfiehlt sich, die einzelnen Kollekten in der Buchhaltung des Pfarramtes zu erfassen.

Nach Eingang der jeweiligen Kollektengelder werden diese vom Bischöflichen Siegelamt ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt.

Kollekte für PWB

Zu den festgelegten Kollekten kommt noch dazu: Opfer für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) an jedem Priester-Donnerstag (Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag). Bei der Heiligen Messe oder bei der Heiligen Stunde ist für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe zu sammeln und das Ergebnis an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe bei der LIGA-Bank Augsburg, IBAN: DE57 7509 0300 0000 1090 96 zu überweisen mit dem Vermerk: Priesterdonnerstag-Opfer.

55. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Spannungen in Armenien und um den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2026“ an das Bischöfliche Siegelamt Augsburg überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der deutsche Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, Tel. 08161 5309-53 oder -49 und E-Mail: info@renovabis.de.

56. Zulassungsfeier von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 1. Fastensonntag: 14. Februar 2027, 15.00 Uhr

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Das soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen.

Bischof Dr. Bertram Meier wird die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum **Empfang der Sakramente der Initiation** zulassen. Die Zulassungsfeier findet am 14. Februar 2027, dem 1. Sonntag der Fastenzeit, statt. In der Osternacht (bzw. in der österlichen Zeit) werden die Katechumenen in ihrer Heimatpfarre Taufe, Firmung und Eucharistie empfangen.

Die Zulassungsfeier

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde,
- betont die Verantwortung der Gemeinde für den Katechumenat,
- schafft Kontakte mit anderen Katechumenen,
- stellt die einzelnen Katechumenen in den Zusammenhang der ganzen Diözese.

Voraussetzungen für die Zulassungsfeier sind:

- Begleitung der Katechumenen (vgl. Amtsblatt vom 29.08.1994),
- Aufnahmefeier in den Katechumenat (bis spätestens Weihnachten 2026),
- Vorstellung des Katechumenatsweges im Pfarrgottesdienst am 1. Fastensonntag 2027,
- **Antrag zur Tauf- und Firmerlaubnis** beim Bischöfl. Ordinariat. Darin soll der durchgeführte Katechumenat kurz dargestellt werden. Die Tauf- und Firmbeauftragung für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier überreicht.

Anmeldung: Der **Anmeldebogen** zur Zulassungsfeier wird im Dezember allen besetzten Pfarrämtern zugeschickt. Er kann auch direkt bei der Diözese Augsburg, Hauptabteilung II – Seelsorge, Pastorale Grunddienste und Sakramentenpastoral, Fachbereich Gemeindekatechese, 86140 Augsburg, Tel. 0821 3166-2591 oder -2540, E-Mail: gemeindekatechese@bistum-augsburg.de, angefordert werden.

Anmeldeschluss für die Zulassungsfeier ist am **25. Januar 2027**.

Vom Fachbereich Gemeindekatechese sind nach der Anmeldung die Unterlagen für den Pfarrgottesdienst und für die Feier im Dom erhältlich. Im Anschluss an die Feier sind die Katechumenen und deren Begleitungen zur Begegnung mit unserem Hwst. Herrn Bischof bei Tee/Kaffee im Kolpingsaal eingeladen.

Termin der Zulassungsfeier: 14. Februar 2027, 15.00 Uhr.

Ort: Hoher Dom zu Augsburg.

Alle Pfarreien des Bistums sind herzlich zur Feier der Zulassung eingeladen.

57. Urlaubs- und Abwesenheitszeiten 2027 – Anträge auf Sommeraushilfen bzw. Meldung der Zeiten

Vorausschauend auf das Jahr 2027 sind die Dekane wieder gebeten, zusammen mit den Mitbrüdern ihres Dekanats die Urlaubs- und Abwesenheitszeiten sowie die notwendige Anzahl der Aushilfs- bzw. Urlaubspriestereinsätze frühzeitig zu planen. Nachfolgende Hinweise sind unbedingt zu beachten:

1. Urlaubsplanungen/Abwesenheitszeiten sind, unabhängig davon, ob mit oder ohne Einsatz eines auswärtigen/ausländischen Aushilfspriesters, rechtzeitig mit dem zuständigen Dekan zu besprechen. Dieser muss die Gesamturlaubsliste mit konkreten Angaben über Abwesenheitszeit, Aufenthaltsort und Vertretungsregelung der jeweiligen Priester sowie den Modulantrag auf die im Dekanat benötigten Aushilfen im Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung Priester, Fachbereich Aushilfspriester, gesammelt und fristgerecht einreichen. Die Dekane sind aufgefordert, die Planungen straff zu begleiten und Vertretungslösungen einzubringen.
2. Für die Urlaubszeit in den Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften und Seelsorgestellen wird erwartet, dass Feriengottesdienstordnungen erstellt werden. Hierbei sollte versucht werden, in erster Linie den Urlaub in gegenseitiger Absprache und durch nachbarschaftliche Vertretung innerhalb eines Dekanats und darüber hinaus zu ermöglichen. Es wird in Erinnerung gebracht, dass Pfarrer und weitere mitarbeitende Priester in einer Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft sich gegenseitig vertreten müssen.

Ruhestandspriester und Priester, die nicht im Religionsunterricht eingesetzt sind, sollten ihren Urlaub außerhalb der Ferienzeit planen.

- 3.1 Ist eine gegenseitige Vertretung nicht möglich bzw. benötigen zwei oder drei Pfarreiengemeinschaften einen Urlaubsvertreter, der allein oder zusammen mit einem der (benachbarten) Pfarrer die seelsorgliche Vertretung in allen Pfarreien übernimmt, so ist ein schriftlicher Antrag an den Dekan zu richten. Dieser koordiniert alle Anfragen im Gesamten, prüft den tatsächlichen Bedarf und stellt dann bis spätestens **15. Februar 2027** für das Dekanat einen Gesamtantrag an das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Aushilfspriester, Personalabteilung Priester, Fronhof 4, 86152 Augsburg. (Wichtig: Aufgrund der Schulferien erfolgt die Anweisung eines vom Bischöflichen Ordinariat zu vermittelnden Aushilfspriesters nur für August [01.–31.08.].)
- 3.2 Anfragen nach von der Diözese zu vermittelnden Vertretungspriestern, die nach dem **15. Februar 2027** eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn genügend verfolgenswerte Bewerbungen von Aushilfspriestern bei der Diözese vorliegen.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Urlaubsplanung vor Ort immer auch schon für den Fall, dass es mit der An-/Einreise eines Aushilfspriesters – unabhängig aus welchen Gründen – nicht funktioniert, überlegt werden muss, wie die Sommerzeit **ohne** Einsatz eines angewiesenen Vertretungspriesters gestaltet werden kann. Bitte beachten Sie, dass bei Aushilfsdiensten Anfang des Jahres keine Vermittlung von Aushilfspriestern getätigt wird.
4. Vertretungszeiten durch bekannte (Aushilfs-)Priester sind nicht zwingend an den Ferienmonat August gebunden. Absprachen können für Zeiten innerhalb der Schulferien nach Bedarf (Vertretungshöchstdauer vier Wochen) getroffen werden. Auch dies muss im Rahmen der allgemeinen Planung mit dem Dekan rechtzeitig abgesprochen und von diesem bis spätestens 31. März 2027 im Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung Priester, Fachbereich Aushilfspriester, angezeigt werden.
5. Im Zusammenhang mit der gültigen Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Augsburg (Präventionsordnung) (siehe ABI Nr. 8/13. Juli 2015 und ABI Nr. 4/5. April 2019) ist zu beachten, dass für alle Vertretungspriester eine gültige Selbstverpflichtungserklärung und eine Bestätigung des priesterlichen Dienstes durch den jeweiligen Heimatbischof bzw.

Ordensoberen vorliegen müssen (Gültigkeit: fünf Jahre ab Unterschrift!) sowie eine Kopie des gültigen Visums und des Ce-
lebrets. Aushilfspriester, die erstmals einen Dienst in der Diözese
übernehmen, können nur dann angewiesen werden, wenn die
Selbstverpflichtungserklärung und das Testimonial (Bestätigung
priesterlicher Dienst) aktuell unterschrieben beim Antrag durch
den Dekan an die Abteilung Aushilfspriester, Personalabteilung
Priester, beiliegen. Die notwendigen Formblätter werden gegen
Ende des laufenden Jahres den Dekanen zur Weitergabe an die
Priester im Dekanat zugeleitet. Grundsätzlich muss auch von je-
dem Ordens- oder Weltpriester, der als Gast oder als Vertreter
ohne Dekret Gottesdienste übernimmt, eine gültige Selbstver-
pflichtungserklärung im Pfarrbüro oder ggf. auch im Dekanat vor-
liegen.

6. Die monatliche Vergütung für den Dienst als Aushilfspriester beträgt 1.250,00 EUR. Als Reise- und Fahrkostenzuschuss für Hin- und Rückfahrt-/flug des Aushilfspriesters an/von dessen Wohnort bzw. evtl. weiteren Einsatzort wird seitens der Diözese bei Nachweis ein Betrag bis max. 300,00 EUR ausbezahlt. Dieser kann über die Besoldungsstelle abgerechnet werden. Im Falle der Bereitstellung von freier Unterkunft und Verpflegung wird ein monatlicher Eigenbetrag beim Priester in Höhe von 220,00 EUR (Unterkunft) bzw. 330,00 EUR (Verpflegung) erhoben und an die Pfarrei weitergeleitet. Im Übrigen finden die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen Anwendung.
7. Per Dekret angewiesene Aushilfspriester werden für den entsprechenden Zeitraum bei akuten Erkrankungen über die Diözese Augsburg im Rahmen einer Gruppenversicherung von der Allianz Worldwide Care Limited in Dublin krankenversichert. Für bereits vor Antritt des Einsatzes bestehende Krankheiten, für Medikamentenbedarf, Vorsorgeuntersuchungen, Check-ups, u. ä. sowie für Zahnsanierungen etc. gilt dieser Versicherungsschutz nicht, ebenso nicht für die Tage zwischen Anreise und Dekretanfang bzw. Dekretende und Abreise aus Deutschland. Hier muss ggf. die Pfarrei oder der Priester selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.
8. Der verantwortliche (Orts-)Priester hat vor seiner Urlaubsabreise dafür Sorge zu tragen, dass der Aushilfspriester von einer beauftragten Person ggf. am Ankunftsbahnhof/Flughafen abgeholt, in die spezifischen Verhältnisse der/den Pfarreiengemeinschaft/-en eingeführt und während seiner Zeit in der/den Pfarreiengemeinschaft/-en begleitet wird. Bei der Planung der Aufgaben des

Aushilfspriesters ist zu bedenken, dass die ausländischen Priester fast ausschließlich ohne Auto bzw. ohne in Deutschland gültigen Führerschein anreisen.

9. Für alle Anträge auf Aushilfspriester gilt, dass diese nur vom Dekan gestellt werden können. Von einzelnen Priestern gestellte Anträge werden ggf. nicht bearbeitet. Ferner müssen Urlaubsvertreter rechtzeitig vor deren Dienstantritt angezeigt werden. Terminänderungen (rechtzeitige Abreise aus der Pfarrei, spätere Anreise), die nicht mit den Daten im ausgestellten Dekret übereinstimmen, sind u. a. wegen des Versicherungsschutzes noch vor Dienstbeginn über den Dekan per Fax, Mail oder Brief dem Fachbereich Aushilfspriester zu melden.
10. Priester haben ihre Abwesenheit von der Pfarrei oder der Seelsorgestelle ausnahmslos beim Dekan und bei Reisen ins **außer-europäische** Ausland zudem schriftlich im Generalvikariat anzuzeigen. Nachdem den Dekanen die Auskünfte über Urlaubszeiten etc. oft nicht vollständig oder gar nicht gegeben werden, wird hier ausdrücklich auf diese Anzeigepflicht (vgl. ABl. 2005, Seite 421) hingewiesen. Die Meldung an den Dekan, der die Angaben dann in **Form einer Gesamtliste** an die Personalabteilung Priester weiterreicht, wird seitens der Personalabteilung Priester erwartet.

58. Anmeldung des Personalbedarfs für den Bereich Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für 2027

Die Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Hauptabteilungen und Abteilungen, die für 2027 die Zuteilung einer pastoralen Mitarbeiterin bzw. eines pastoralen Mitarbeiters wünschen, werden gebeten, ihre schriftlichen Anträge spätestens bis 06.11.2026 beim Bischöflichen Ordinariat, Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einzureichen.

Die Pastorale Raum- und Personalplanung 2025 (Territoriale Seelsorge) und ergänzend hierzu die Regelung aus dem Jahr 2020, dass aufgrund des Mangels an pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften mit weniger als 3.000 Katholiken und bis zu fünf Pfarreien keine Planstelle mehr vorgesehen ist und eine Wiederbesetzung der Stelle nicht mehr erfolgen wird, ist für die Berechtigung der Personalanforderung nach wie vor grundlegend maßgebend, ebenso der „Orientierungsrahmen für Personalplanung pastoraler Berufe“ (Kategorialseelsorge).

In den Anträgen ist anzugeben:

- die Hauptaufgabe/Hauptaufgaben der künftigen Mitarbeiterin bzw. des künftigen Mitarbeiters,
- der gewünschte Beschäftigungsumfang.

Sofern im Rahmen der Personalplanung 2026 aufgrund der Nichtbesetzung die Ausschreibung einer Planstelle für 2027 zugesagt wurde, ist keine erneute Mitteilung nötig.

Planstellen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt sind, die 2027 den aktiven Dienst beenden (Rente, Freistellungsphase), werden automatisch bei den Ausschreibungen berücksichtigt.

Gleichzeitig wird gebeten, Änderungen der Personalverhältnisse der bereits zugeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2027 wirksam werden sollen, ebenfalls zu beantragen.

Fragen, die sich zur Personalplanung 2027 ergeben, sind an Herrn Danny Kasche, Leiter der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tel. 0821 3166-1200, oder an Frau Heidelinde Kotzian, Diözesan- und Einsatzreferentin für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten, Tel. 0821 3166-1222, oder an Herrn Ralf Eger, Diözesan- und Einsatzreferent für die Berufsgruppe der Ständigen Diakone, Tel. 0821 3166-1223, zu richten.

59. Regelung der dienstfreien Arbeitstage im Jahr 2027 für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg

Neben den gesetzlichen Feiertagen ist im Jahre 2027 im Bischöflichen Ordinariat an folgenden Tagen dienstfrei:

a) Ganztägig:

Gründonnerstag, 25. März 2027,

b) Allerseelen: 2. November 2027,

für die Teilnahme am Gottesdienst im Hohen Dom.

An Heiligabend und Silvester wird Arbeitsbefreiung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ABD Teil A, 1. gewährt.

60. Ungültiges Kirchensiegel

In Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 S. 2 der „*Ordnung über die Führung von Kirchensiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten*“ vom 25. März 2025 (ABl. 08.04.2025 S. 146 ff.) wird das nachstehend dokumentierte Kirchensiegel für ungültig erklärt, nachdem es in der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 2026 aus dem örtlichen Pfarrbüro entwendet worden ist:



Zu den Heiligen Engeln in Landsberg

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn ist eingegangen:

H. H. Hermle Herbert SDB, Ordenspriester i. R. in Ilvesheim, geboren am 10.06.1937 in Gosheim, Priesterweihe am 15.08.1966. Gestorben am 08.10.2026.

Der Herr vergelte ihm seine treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für den Verstorbenen.

R.I.P.

Unabhängige Beauftragte Ansprechperson der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs und Ständiger Beraterstab zur Behandlung von Missbrauchsfällen

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat gemäß Buchstabe B Abschnitt 4. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) und Nr. 1 Abs. 6 ff. der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids nebst Anerkenntnis der unterzeichneten Verschwiegenheitserklärung **Herrn Prof. Dr. Christoph Becker** zur **Unabhängigen Beauftragten Ansprechperson der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs** mit Wirkung zum 01.10.2026 ernannt. Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Gleichzeitig wird Herr Prof. Dr. Christoph Becker **Mitglied des Ständigen Beraterstabs zur Behandlung von Missbrauchsfällen**.

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **Herrn Dr. Andreas Hatzung** als Unabhängige Beauftragte Ansprechperson der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs und als Mitglied des Ständigen Beraterstabes zur Behandlung von Missbrauchsfällen mit Ablauf des 30.09.2026 entpflichtet.

Fachbereich Hochschul- und Akademikerseelsorge

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat **H. H. Gabriel Bucher** neben seinen bestehenden Aufgaben mit Wirkung vom 01.10.2026 zum **Leiter des Fachbereichs Hochschul- und Akademikerseelsorge** ernannt. Seine Tätigkeit übt er im Einvernehmen mit der Leitung der Hauptabteilung II – Seelsorge und der Leitung der Abteilung II: Seelsorge in den Generationen aus. Alle diesem Dekret entgegenstehenden Regelungen und Dekrete sind damit aufgehoben.

Notfallseelsorge in der Diözese Augsburg

H. H. Hans-Ulrich Schneider, Leiter der Pfarreiengemeinschaft Roßhaupten, wurde rückwirkend zum 31.12.2015 als Notfallseelsorger im **Notfallseelsorgesystem Ostallgäu** entpflichtet. Seine übrigen Anweisungen bleiben bestehen.

H. H. Klaus Ammich Klaus, Leiter der Pfarreiengemeinschaft Buttenwiesen, wurde rückwirkend zum 01.09.2016 als Notfallseelsorger im **Notfallseelsorgesystem Dillingen** angewiesen. Die Anweisung vom 11.03.2014 endete zum oben genannten Zeitpunkt.

Entpflichtet wurde:

H. H. Dr. Dr. Ibekwe Polycarb Chinedu SMMM als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Durach - Heilig Geist (mit Kuratie Bodelsberg) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Sulzberg - Hlgst. Dreifaltigkeit, Weidach-Oberkottern - St. Josef der Arbeiter, Moosbach - St. Johannes Baptist und Ottacker - St. Otmar (mit Filiale Ried) sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Durach/Sulzberg, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.10.2026.

Angewiesen wurden:

H. H. Anamelechi Jude Amaefule SdC als Leiter der **Italienischen Katholischen Mission Neu-Ulm** (Dekanate Neu-Ulm, Günzburg, Mindelheim), mit dem Titel „Pfarrer“, verlängert mit Wirkung vom 01.10.2026 bis 30.09.2031.

H. H. Arangassery Francis Sanoj als Kaplan zur Einarbeitung in der **Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 19.10.2026.

H. H. Becherer Thomas als Ständiger Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei **Landsberg - Zu den Heiligen Engeln**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.10.2026. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Dekret geregelt.

H. H. Hesse Bernhard als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Durach/Sulzberg**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.10.2026 bis zur Wiederbesetzung. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Schmidt Eduard als vollbeschäftigter Ständiger Diakon der **Pfarreiengemeinschaft Bobingen**, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 01.10.2026. Die genaue Aufgabenbeschreibung ist im Dekret geregelt.

H. H. Vayalil Shimmy Joseph CST, in Absprache mit H. H. Provinzialsuperior Varakaparambil Joseph Johnson CST, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Kaufbeuren**, Dekanat Kaufbeuren, mit Wirkung vom 01.10.2026.

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Hauptabteilung III – Evangelisierung – Jugend – Berufung Abteilung Evangelisierung

Gott – erfahrbar? Kommt und seht! Die Abteilung Evangelisierung lädt zum Studientag 2027 ein.

Die Sehnsucht, Gott zu erfahren, prägt die Geschichte der Menschheit seit Jahrtausenden. Doch ist Gott wirklich erfahrbar?

Am Studientag Evangelisierung widmen wir uns dieser zentralen Frage anhand der Bibel und der geistlichen Tradition der Kirche.

Von Gott tief berührte Menschen haben von ihren Erfahrungen mit dem Größten erzählt. Wie können wir heute auf fruchtbare Weise von Gotteserfahrungen sprechen bzw. Räume dafür eröffnen? Wie kann Evangelisierung gelingen?

Am Vormittag unseres Studientags erwarten Sie ein Grußwort unseres **Hwst. Herrn Bischof Dr. Bertram Meier** sowie Vorträge von H. Herrn Professor Msgr. Dr. Franz Sedlmeier (emeritierter Professor für Altes Testament, Augsburg) und H. Herrn Pfarrvikar Dr. Andreas Schmidt (Gemeinschaft Emmanuel, München).

Nachmittags laden Gesprächskreise und Workshops zur Vertiefung ein.

Zum Abschluss wird Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier um 16.30 Uhr eine Hl. Messe mit uns feiern.

Angesprochen sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen sowie alle am Bereich Evangelisierung Interessierten.

Termin: Samstag, 30.01.2027, 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

Ort: Maria-Ward-Gymnasium, Karmelitengasse 3,
86152 Augsburg,

Tagungsgebühr: € 30,- inkl. Komplettopflegung, € 15,- ohne Mittagessen.

Anmeldung bis 15.01.2027 über www.evangelisierung-augsburg.de.

Kontakt und Information: Abteilung Evangelisierung, Tel. 0821 3166-3121, E-Mail: evangelisierung@bistum-augsburg.de.

Marianische Priesterkongregation der Diözese Augsburg

– Jahreskonvent 2026 – Terminänderung

Die Marianische Priesterkongregation lädt alle Sodalen, aber auch interessierte Priester und Diakone, die noch keine Mitglieder sind, ein, am Jahreskonvent teilzunehmen.

Termin: **Montag, 16.11.2026.**

Ort: Priesterseminar St. Hieronymus,
Stauffenbergstraße 8, 86161 Augsburg.

Beginn: 09.30 Uhr: Rosenkranzgebet in der Hauskirche,
10.00 Uhr: Vortrag und Aussprache,
12.30 Uhr: Mittagessen,
14.00 Uhr: Abschlussandacht.

Thema: Anlässlich des 50. Gründungsjubiläums der Augsburger Domsingknaben im Jahr 2026 spricht Herr Domkapellmeister Stefan Steinemann zum Thema:

„Himmelwärts! Gesungenes Gotteslob am Augsburger Dom“.

Herr Domkapellmeister Steinemann gewährt in seinen Ausführungen einen Einblick in die Geschichte der „Musica sacra“ an der Augsburger Kathedrale sowie in „50 Jahre Augsburger Domsingknaben“. Auch Perspektiven für die Zukunft werden zur Sprache kommen.

Um verbindliche Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 05.11.2026, wird gebeten. E-Mail-Adresse: *priester.mc@bistum-augsburg.de*.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg,
Fronhof 4, 86152 Augsburg,
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg,
Telefon: 0821 3166-0, E-Mail: *generalvikariat@bistum-augsburg.de*.

Das Amtsblatt wird im Internet auf der Webseite der Diözese Augsburg
<https://bistum-augsburg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische
PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.